



Sie befinden sich hier:

[Startseite Niedersachsen](#)

Aktuell Familienerholungszuschuss 2022

Ab sofort können Sie einen Antrag für 2022 stellen. Es wird nach einem sozialen Punktesystem entschieden. *Dieses werden alle Beantragungstellen so machen.*

Anträge für die Osterferien ziehen wir vor.

Wer in 2021 einen Zuschuss bekommen hat, kann nur bei besonderer familiärer Situation berücksichtigt werden.

[-> Hier geht es zum Antrag](#)

Aktuelles

Unterstützungs-/Beratungsangebot für Alleinerziehende in Coronazeiten

Unterstützungs-/Beratungsangebot für Alleinerziehende in Coronazeiten

hier weitere Informationen -> [Angebot](#)

Forderungen Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen Niedersachsen e.V. zur Landtagswahl 2022 Niedersachsen e.V. zur Landtagswahl 2022 Niedersachsen e.V. zur Landtagswahl 2022 Niedersachsen e.V. zur Landtagswahl 2022 NDS

Flexible Kinderbetreuungsangebote

Für viele Alleinerziehende ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Herausforderung. Besonders Mütter/ Väter, die im Schichtdienst arbeiten, haben zu Randzeiten häufig keine Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder und müssen dies im Randzeiten häufig und müssen dies im privaten privaten Umfeld eigenverantwortlich organisieren oder sogar den Arbeitsplatz aufgabenbeziehungsweise wechseln.....

Kompletter Text -> [Hier](#)

Dokument zum herunterladen -> [Hier](#)

Hilfe für die Menschen aus der Ukraine



Eine Aktion des Paritätischen!

Unterstützen Sie soziale Organisationen und die Menschen, die sie brauchen!

Angesichts des russischen Angriffskrieges sehen sich immer mehr Menschen gezwungen, ihr Zuhause in der Ukraine zu verlassen. Bereits jetzt sind **mehr als zwei Millionen Menschen** in Nachbarländer geflohen. Auch in Deutschland suchen viele Menschen Zuflucht. **Paritätische Mitgliedsorganisationen sind im ganzen Bundesgebiet bei der Aufnahme und Betreuung ankommender Geflüchteter engagiert:** Sie helfen bei der Unterbringung und Versorgung. Sie beraten zu vorhandenen Unterstützungsangeboten und rechtlichen Ansprüchen. Ob in Kitas, Jugendzentren oder Pflegeheimen - gemeinnützige Organisationen leisten Enormes, um die soziale Infrastruktur für alle Menschen in Not

aufrechtzuerhalten.

Doch mit jedem weiteren Tag, den dieser Krieg andauert, nimmt der Bedarf an Hilfe zu. Damit die vielen engagierten Vereine und Organisationen auch in Zukunft die Hilfe leisten können, auf die jetzt so viele Geflüchtete angewiesen sind, brauchen sie die Unterstützung von Menschen wie Ihnen! Wir bitten Sie daher: **Helfen Sie den sozialen Einrichtungen und den Geflüchteten, die sie brauchen.** Jeder Beitrag hilft.

Der Paritätische Gesamtverband hat bei der Bank für Sozialwirtschaft ein Sonderkonto "Ukraine" eingerichtet, um Paritätische Mitgliedseinrichtungen bei der Geflüchteten-Hilfe zu unterstützen:

IBAN: DE71 5502 0500 0007 0395 50

BIC: BFSWDE33MNZ

Stichwort: Ukraine

Seite des Paritätischen weiter -> [hier](#)

Interview "Wir in Niedersachsen" 20.01.2021

NDR 1 "Wir in Niedersachsen" 20.01.2021

Radio Interview bezüglich Alleinerziehender in der Corona Krise. Gesprächspartner sind Stefanie Arends vom NDR 1 und VAMV Landesgeschäftsführerin Lena Plog.

Zum Interview -> [Hier](#)

Offenen Brief des VAMV Niedersachsen e.V. an den Ministerpräsidenten Stephan Weil - Situation der Alleinerziehenden

Die Corona-Situation für Alleinerziehende – Regelungen müssen angepasst werden

Sehr geehrter Herr Weil,

aufgrund der aktuellen Situation mit Kontaktbeschränkungen und Schul-

sowie Kitaschließungen, möchte sich der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Niedersachsen mit einem offenen Brief an Sie wenden.

Vorerst möchten wir die Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Kinder bis zu drei Jahren, die zusätzlichen 20 Kinderkrankentage für Alleinerziehende sowie das Vorhandensein von Notbetreuungsplätzen u.a. für Alleinerziehende positiv betonen.

Die Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Kinder bis zu drei Jahren ist zwar ein Ansatz, reicht allerdings nicht aus, da beispielsweise auch ein vierjähriges Kind nicht über längere Zeit unbeaufsichtigt sein kann. Es erreichen uns Mitteilungen von Alleinerziehenden, die deutlich machen, dass es durch die neuen Kontaktbeschränkungen für sie größtenteils unmöglich geworden ist, zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten oder Unterstützung durch Familie, Freunde oder Bekannte in Anspruch zu nehmen. Für Alleinerziehende sind solche Netzwerke allerdings sehr wichtig und sie dürfen nicht sozial isoliert werden! Der VAMV Niedersachsen fordert, dass die Kontaktbeschränkungen für Einelternfamilien gelockert werden. Kinder in Einelternfamilien im Alter bis zu zwölf Jahren sollten bei den Beschränkungen nicht mitgezählt werden.

„Habe ich im Dezember mir noch mit einer anderen alleinerziehenden Mutter, ebenso mit drei Kindern, gegenseitig helfen können [...], ist es nun untersagt“ betont eine alleinerziehende Mutter, die sich an den VAMV Niedersachsen gewandt hat.

Als problematisch erachten wir, dass es für alleinerziehende Personen schon vor der Corona-Krise schwer war, den Beruf und die Betreuung der Kinder zu vereinbaren. Da nun Schulen und Kitas geschlossen sind und der Zeitraum für die Notbetreuung in der Regel in den Vormittagsbereich fällt, ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende, besonders mit einer Vollzeitstelle oder Schichtarbeit, nicht möglich! Die zusätzlichen Kinderkrankentage sind eine Möglichkeit, die finanzielle Situation sowie die Betreuung der Kinder vorerst abzusichern. Uns stellen sich allerdings folgende Fragen: Was ist, wenn der Lockdown und die Schul- und Kitaschließungen noch verlängert werden, aber die Kinderkrankentage aufgebraucht sind? Was ist, wenn das Kind nach dem aktuellen Lockdown erkrankt, aber keine Kinderkrankentage mehr vorhanden sind? Wir wünschen uns hierfür eine klare Lösung und mehr Planungssicherheit!

Wir bitten darum, dass die Vergabe von Notbetreuungsplätzen

grundsätzlich von den Kommunen und nicht von den Einrichtungen geregelt wird und es hierfür einen klaren Rahmen gibt, damit eine Verbindlichkeit für Eltern vorhanden ist. Kindern von Alleinerziehenden müssen Plätze in der Notbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Ein Recht auf Homeoffice für alle Alleinerziehende, in deren Berufen dies umsetzbar ist, wäre eine weitere Erleichterung. Hierbei bleibt aber zu beachten, dass bei jüngeren Kindern das zeitgleiche Arbeiten und Betreuen dieser Kinder von zu Hause nicht umsetzbar ist. Hier müssen ebenfalls Notbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Wir fordern Sie auf, dass die Kontaktbeschränkungen für Einelternfamilien angepasst werden, die Vergabe von Notbetreuungsplätzen für Kinder von Alleinerziehenden grundsätzlich gewährleistet wird und die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuung ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hiam Stülten

1. Vorsitzende des VAMV Niedersachsens e.V.

Mitglied werden!

Jetzt Spenden

Aus dem Bundesverband

Krisenfeste Gleichstellungspolitik muss die faire Verteilung von Sorgearbeit voranbringen!

Pressemitteilung des BÜNDNISSES SORGEARBEIT FAIR TEILEN Berlin, 29. Juni 2022. Die seit mehr als zwei Jahren andauernde Corona-Pandemie hat negative Folgen für die Gleichstellung mit gravierenden... [mehr](#)

[Alle Meldungen](#)

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beim familienrechtlichen Wechselmodell: Berücksichtigung

eines hälftigen Mehrbedarfs bei Alleinerziehung / Eigener Wohnbedarf der Kindern bei beiden Eltern

Sachverhalt:

Der Kindesvater (Kläger zu 1) betreut seine beiden 2003 und 2005 geborenen Kinder (Kläger zu 2 und 3) gemeinsam mit der Mutter im Wechselmodell. Er hatte aufstockende existenzsichernde Leistungen und einen anteiligen Mehrbedarf bei Alleinerziehenden beantragt. Das Jobcenter (Beklagter) teilte bei seiner Entscheidung die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfteilig auf die Kläger auf und legte der Festsetzung einen monatlichen Durchschnittsverdienst des Kindesvaters zugrunde. Die Anerkennung eines anteiligen Mehrbedarfs bei Alleinerziehenden lehnte es ab. Auf den Widerspruch der Kläger hin verurteilte das Sozialgericht Dresden das Jobcenter zur Gewährung existenzsichernder Leistungen dem Grunde nach unter Berücksichtigung eines hälftigen Mehrbedarfs für Alleinerziehung und des tatsächlichen monatlichen Einkommens des Kindesvaters sowie zu weiteren Leistungen für die Kinder. Das Jobcenter wendet sich hiergegen mit der Sprungrevision ans Bundessozialgericht (BSG).

Zusammenfassung:

Die Revision hatte keinen Erfolg. Der Anspruch auf Mehrbedarf bei Alleinerziehung bestehe.

Alleinerziehenden steht beim familienrechtlichen Wechselmodell der hälftige Mehrbedarf zu

Der Mehrbedarf ist gemäß § 21 Abs. 3 SGB II bei Personen anzuerkennen, „die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen...“. Der Gedanke dahinter ist, dass bei Fehlen des anderen Elternteils, von Partner*innen oder einer anderen Person, die den bedürftigen Elternteil während seiner Betreuungszeit substantiell unterstützt, nicht von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen und ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist. Entscheidend sei, ob sich eine andere Person in erheblichem Umfang an Pflege und Erziehung

beteiligt.

Bei der Praktizierung des Wechselmodells ist liegt die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung zwar auf beider Eltern Schultern, während aber der jeweiligen Betreuungszeitfenster sind sie wie Alleinerziehende ohne die Unterstützung des anderen Elternteils. Das BSG hat anerkannt, dass in hier beiden Elternteilen ein hälftiger Mehrbedarf bei Alleinerziehung zustehe, wenn sie die gemeinsamen Kinder in größeren, mindestens 1 Woche umfassenden Intervallen abwechselnd betreuen und sich die Kosten in etwa hälftig teilen. *„In dieser Konstellation ist es weder angemessen, Berechtigten den Mehrbedarf bei Alleinerziehung gänzlich zu versagen noch erscheint es sachgerecht, ihnen den vollen Mehrbedarf zuzubilligen.“* Damit werde für das Grundsicherungsrecht der familienrechtlichen Wertung im Setting des sog. Wechselmodells Rechnung getragen. Danach sei insbesondere beim Anspruch auf den Barunterhalt ausnahmsweise dann nicht zwischen einem (überwiegend) betreuenden und einem (überwiegend) auf die Ausübung des Umgangsrechts beschränkten Elternteil zu unterscheiden, wenn ein Kind in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt. Auch sei für die Anerkennung des Mehrbedarfs ein Nachweis von tatsächlichen Mehrkosten nicht zu verlangen. Dies verspräche dem pauschalierenden Regelungsansatz in § 21 Abs. 3 SGB II.

Im Wechselmodell grundsicherungsrechtlich anzuerkennender Wohnbedarf bei beiden Eltern

Richtig sei die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Kinder und nicht die Berücksichtigung des gesamten Unterkunftsbedarfs bei nur einem Elternteil. Es bestehe insoweit auch kein Wahlrecht der Eltern zwischen einer solchen Aufteilung nach Köpfen der (temporären) Bedarfsgemeinschaft und der Berücksichtigung des gesamten Unterkunftsbedarf bei nur einem Elternteil.

Wenn bei einem nicht paritätischen Betreuungsmodell die Wohnkosten bei dem umgangsberechtigten Elternteil wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts steigen, entsteht bei diesem ein zusätzlicher Bedarf, der aber nicht dem Wohnbedarf des Kindes zuzurechnen sei, wenn dieses seinen Lebensmittelpunkt beim anderen Elternteil hat. Dieser Grundsatz ist aber auf den vorliegenden Fall nicht ohne Weiteres anzuwenden, da sich beim familienrechtlichen Wechselmodell ein Lebensmittelpunkt nicht

bestimmen lässt.

Vielmehr hätten bei getrennt lebenden Eltern deren im Wechselmodell betreute Kinder einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern. Das Kind sei jeweils als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Feststellung des

existenzsicherungsrechtlich relevanten Unterkunftsbedarfs sei insoweit eine die

tatsächliche Lebenssituation nachvollziehende Betrachtung entscheidend. Es bedürfe wie auch sonst einer klaren Zuordnung der einzelnen Bedarfspositionen im Hinblick auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, um deren individuellen Leistungsanspruch bestimmen zu können.

Würde der gesamte Unterhaltsbedarf nur dem einen Eltern zugeordnet, wäre die Folge, dass

das Kind, obwohl es zwei Wohnungen bewohnt, grundsicherungsrechtlich über keinen eigenen

Unterkunftsbedarf verfügt, was den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht.

[Zurück](#)

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**



DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e.V.

© Copyright 2022 VAMV Landesverband Niedersachsen e.V.